

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit den Aufgaben in der Führerscheinstelle werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-1
Mail: stadt@braunschweig.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-2425
Mail: datenschutz@braunschweig.de

3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Straßenverkehrsabteilung
Porschestraße 5, 38112 Braunschweig
Tel.: 0531 470 – 7404
Mail: strassenverkehrsabtl@braunschweig.de

4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 125-4500
Mail: poststelle@lfd-niedersachsen.de

5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben,
- bei Antragstellung auf Ausfertigung einer Fahrerkarte

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit
- §§ 4, 5, 11 Fahrpersonalverordnung (FPersV) erhoben.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrtenschreiberregister, zentrales Fahreignungsregister)
- Fahrerkartenregister anderer EU-/EWR-Staaten
- in Einzelfällen ggf. Polizei, Staatsanwaltschaft
- in Einzelfällen ggf. anfragende Behörden (auch ausländische) im Rahmen ihrer Aufgabenerledigungen

7. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation

Nach § 16 FPerV: Übermittlung von Daten an ausländische Behörden und Stellen durch Abruf im automatisierten Verfahren (geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

Die im zentralen Fahrtenschreiberkartenregister über Fahrerkarten gespeicherten Daten dürfen an die hierfür zuständigen Behörden und Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder darauf beruhender Rechtsvorschriften,
2. für Verkehrskontrollen,
3. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
4. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

- die Übermittlung erfolgt auf Anfrage der jeweiligen Stelle (z.B. bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr im Ausland etc.) oder wenn aus Sicht der Behörde eine Übermittlung für notwendig erachtet wird (z.B. bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und im Inland gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben etc.)

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Löschfrist:

I. Die Daten über Fahrtenschreiberkarten werden fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gelöscht (§ 13 FPerV).

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 5 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

- Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis gemäß § 50 StVG.
- Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG.

9. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO)

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4 dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Diese Pflicht ergibt sich aus den unter Punkt 5 genannten Rechtsvorschriften. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.